



Änderung der
Marktordnung
Ergänzung Flohmarkt

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom 5. Mai 2021 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Marktgemeinde Aigen-Schlägl).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. I. Nr. 63/1997, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Jahrmarkt (Lichtmeßkirtag) – am Montag nach dem 2. Februar (Mariä Lichtmeß), wenn selbst ein Montag, dann am darauffolgenden Montag
- b) Jahrmarkt (Maikirtag) – am Montag nach Jubilate, das ist der 3. Sonntag nach Ostern
- c) Jahrmarkt (Allerheiligenkirtag) – am Montag nach dem 1. November (Allerheiligen), wenn selbst ein Montag, dann am darauffolgenden Montag
- d) Bio-Wochenmarkt – am Samstag in der Zeit von 15. April bis 15. Dezember
- e) Flohmarkt – jeden dritten Samstag im Mai, Juli und September

§ 2

Markort

- a) Die unter § 1 lit. a - c genannten Märkte finden am Marktplatz und in der Hauptstraße statt.
- b) Der unter § 1 lit. d genannte Bio-Wochenmarkt findet am Marktplatz (Honzikseite) von Haus Marktplatz 2 bis zur Nordkante von Haus Marktplatz 12 statt.
- c) Der unter § 1 lit. e genannte Markt findet am Marktplatz statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- a) Die Markttage sind bereits im § 1 ausführlich beschrieben. Die unter § 1 lit. a – c genannten Märkte findet jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Das Aufstellen der Marktstände, das Auf- und Abladen von Waren ist jedoch bereits ab 05:00 Uhr und das Abräumen der Marktstände bis 19.00 Uhr gestattet.
- b) Der unter § 1, lit. d genannte Bio-Wochenmarkt findet jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr statt. Das Aufstellen der Marktstände ist bereits ab 06:30 Uhr gestattet. Die Abräumung der Marktstände ist bis 13:30 Uhr abzuschließen.
- c) Der unter § 1, lit. e genannte Markt findet jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr statt. Das Aufstellen der Marktstände ist bereits ab 06:30 Uhr gestattet. Die Abräumung der Marktstände ist bis 13:30 Uhr abzuschließen.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind

- (1) bei den im § 1, lit. a - c genannten Märkten alle im freien Verkehr gestatteten Waren.
- (2) bei dem im § 1, lit. d angeführten Bio-Wochenmarkt ausschließlich eigene Bio-Naturprodukte und Bio-Erzeugnisse von Biozertifizierten Herstellern und Umstellungsbetrieben, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirten bzw. gewerblichen Betrieben auf den Markt gebracht werden. Zu diesen Bio-Naturprodukten und Bio-Erzeugnissen zählen
 - a. pflanzliche Erzeugnisse wie Obst, Gemüse, Gemüsepflanzen, Blumen, Gewürze, Kartoffel, Brennholz, Reisig, Christbäume, usf.
 - b. tierische Erzeugnisse wie Eier, Honig, Milch, und Milcherzeugnisse, Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck, Wurst und Fisch.
 - c. Brot, Backwaren, Mehlspeisen, Eis, fertige Speisen wie Strudel, Knödel und andere warme Speisen sowie Wein, Most, Bierspezialitäten, Liköre, Schnaps, Säfte und Öle sowie Verabreichungen von Speisen und Ausschank von Getränken.
 - d. Kunsthandwerk zu bestimmten Anlässen.
- (3) bei dem unter § 1, lit. e angeführte Markt gebrauchte Waren (z.B. Kleidung, Möbel, usw.), sowie alte Gegenstände.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Standplätze werden an die Marktbesucher durch die Bürgermeisterin oder durch die von ihnen ermächtigten Organen in der jeweils verfügbaren Anzahl und im jeweils verfügbaren Ausmaß vergeben.

§ 7

Feilbieten und Umherziehen

Während der im § 3 festgesetzten Marktzeiten ist auf dem gesamten Marktplatz und der Hauptstraße das Feilbieten von Waren im Umherziehen untersagt.

§ 8

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von den Marktaufsichtsorganen untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher
- h) Wenn eine Gefährdung für das Ansehen des Marktes gegeben ist.

§ 9

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- (3) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Dachunterkante 2,20 m über dem Boden befindet und im allgemeinen keine Gefährdung Dritter hervorgerufen wird. Für Schäden ist der Marktbesucher in allen Fällen haftbar.
- (5) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, Verunreinigungen des ihm zugewiesenen Standplatzes selbst zu entfernen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Marktgemeinde Aigen-Schlägl berechtigt, die Reinigung auf Kosten des betreffenden Marktbesuchers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Aigen-Schlägl.

- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
 - d) Inkasso der Kostenbeiträge.
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweiseleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11 Kostenbeiträge

Zur Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen der Marktgemeinde Aigen-Schlägl sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festzulegen sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Elisabeth Höfler
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 7.6.21
Abgenommen am: 24.6.21